Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3.

Düsseldorf, Freitag, den 10ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 11.
Unvereinbarliche Nebenbeschäftigungen der Schullehrer.
I. 19531.

Manche Schullehrer betreiben noch fortwährend mit ihrem Amte unvereinbarliche Nebengeschäfte, ohne daß uns bisher die Lokalbehörden darauf aufmerksam gemacht haben.

Schullehrer, welche von der Gemeinde ihren Gehalt, und von den Eltern das Schulgeld beziehen, sind verpflichtet, sich ganz ihrem Berufe zu widmen, und die Zeit, welche ihnen die Schulstunden übrig lassen, zu ihrer eigenen weitern Ausbildung zu verwenden.

Wir können es daher nicht gestatten, daß dergleichen Schullehrer ferner irgend ein Handwerk oder Gewerbe, oder ein berufstörendes Nebengeschäft, wie das eines Gemeinde-Sekretärs, Privat-Rentmeisters ꝛc. ꝛc. betreiben, und fordern die Ortsbehörden auf, wo solches noch der Fall ist, uns schleunigst anzuzeigen.

In den meisten katholischen Gemeinden ist bereits der Küsterdienst von dem Schulamte getrennt worden. In manchen hat dieses aber aus Mangel an Wohnungen, oder an Mitteln zur Besoldung beider Stellen, noch nicht geschehen können.

Die Bürgermeister und Schulvorstände dieser Gemeinden werden sich aber leicht überzeugen, daß die Vereinigung beider Stellen Nachtheile für die eine oder andere mit sich führe, und daher bemüht seyn, eine Trennung derselben, sobald sie nur immer ausführbar wird, zu bewirken.

Düsseldorf, den 7. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Verfügung wird nunmehr auch zur Nachachtung für die Bürgermeister und Schulvorstände in den Kreisen des ehemaligen Clevischen Regierungsbezirks bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 12. Fabrik des Hrn. Schaller in hiesiger Neustadt. II. 28013.

Das Königliche Ministerium des Handels hat die hier in der Neustadt bestehende, dem Herrn Peter Schaller zugehörige Fabrik der thönernen Geschirren seiner Aufmerksamkeit gewürdigt, und nach einer durch die technische Gewerbe-Deputation in Berlin vorgenommenen Untersuchung der eingesandten Proben sich veranlaßt gefunden, dem Unternehmer eine bedeutende Unterstützung zu bewilligen.

Da es sowohl in gewerblicher als in medizinisch-polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit ist, das fremde schlechte Geschirr durch besseres inländisches zu verdrängen: so machen wir hierdurch bekannt, daß das roth gebrannte Kochgeschirr aus der Fabrik des rc. Schaller bei der angestellten Untersuchung nicht allein eine hinreichende Haltbarkeit bei abwechselnder Einwirkung von Hitze und Kälte, sondern auch eine seltene Vollkommenheit der Glasur dadurch bewährt hat, daß die während 30 Minuten darin gekochte reine mit Wasser verdünnte Essigsäure bei Anwendung der passenden Reagentien entweder gar keine, oder doch eine kaum merkbare Spur von aus der Glasur aufgelösetem Blei-Oxyd zeigte. Diese roth gebrannten und glasirten Topf-Geräthe verdienen daher zu ihrer allgemeinen Anwendung als Küchen-Geräthe eine ganz vorzügliche Berücksichtigung.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 13. Vermächtniß für die älteste reformirte Pfarre zu Solingen. I. 18243.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der verstorbene Gabelmacher Abraham Hilberz auf der Küllen in der Gemeinde Solingen, der dortigen ältesten reformirten Pfarre 100 Rthlr. Bergisch vermacht, und diese Handlung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 14. Die Wiederaufgreifung der flüchtigen Baugefangenen Friedlohe und Ronden. I. 18435.

Die im 54. und 71. Stück unseres Amtsblattes bezeichneten, von der Festung Cöln entwichenen Baugefangenen

Wilhelm Friedlohe und
Christian Ronden

sind wieder aufgegriffen und vorläufig an die betreffenden Justizbehörden abgeliefert worden.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Unregelmäßige Gebühren der Boten bei Executionen.

Bei mehreren Untersuchungssachen gegen Land- und Stadtgerichtsboten ist es aufgefallen, daß nach einem, anscheinend allgemeinen Gebrauch sich die Boten bei jeder Execution eigenmächtig 2 Ggr. für die Executions-Bemühungen zahlen lassen. Es werden daher sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, den Boten die Einziehung derartiger Gebühren gemessenst zu untersagen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls wegen solcher Plackereien zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden würden.

Hamm, den 17. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Erstattung vierteljähriger Berichte über die Fortschritte der Gemeinheits-Theilungen.

Die von uns mit Auseinandersetzungen beauftragten Commissarien werden angewiesen, zur vollständigern Uebersicht der, auch durch Revisionen an Ort und Stelle zu prüfenden Fortschritte derselben, und sicherern Würdigung der Art ihres Betriebes, der unterzeichneten General-Commission vierteljährig ausführliche Berichte in tabellarischer Form zuerst über den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März k. J. vor dem 15. jedes folgenden Monats (April, Julius, Oktober und Januar) nach dem beiliegenden Schema a) hinsichtlich der Gemeinheits-Theilungen, und nach dem vorläufigen Schema b) hinsichtlich der bäuerlichen und Zehnt-Regulirungen einzureichen.

Bei den in den nächsten Berichten erschöpften Rubriken genügt die Beziehung auf erstere in den folgenden Anzeigen.

Da solche bei der Anfertigung der, nach §. 38. der Verordnung vom 20. Junius 1817. dem hohen Ministerio des Innern einzureichenden vierteljährigen Listen nicht entbehrt werden können: so verfällt jeder Commissar, dessen Tabellen resp. am 15. April, 15. Julius, 15. Oktober und 15. Januar nicht vollständig hier eingegangen sind, in eine unerläßliche, sofort durch die Post einzuziehende Ordnungsstrafe von 2 Thalern.

Dagegen entbinden wir dieselben von der Erstattung der in den seitherigen Commissorien erforderten zweimonatlichen allgemeinen Berichte.

Münster, den 10. Dezember 1822.

General-Commission,
Brockmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage a.

Schema für Gemeinheits-Theilungen.

1) Namen der Gemeinheit (mit Beifügung des hiesigen Aktenzeichens der Sache.)

2) Namen des Regierungs-Bezirks, der Kreise und Bürgermeistereien oder Cantons, worin sie liegt.

3) Seitherige Benutzungs-Art, und (urkundliche oder herkömmliche) Verfassung.

(Z. B. als Holzmark, — mit oder ohne Gemeinschaft des aufstehenden Holzes und der Mast — mit Gemeinschaft dem Weide- und welcher sonstigen Waldbelastungen; als bloße — oder nur an einzelnen wenigen Stellen mit unbedeutendem gemeinschaftlichen Holze bestanden, wenigstens gegenwärtig allein zur Weide, zum Plaggen-Torf und Subbenstich u. s. w. benutzte Mark; mit allgemeiner Bemerkung etwaiger Ansprüche auf Binnengründe, Siegtfrieden, oder privative Plaggenmatte, Loh- und Dusttheile, in der offenen Mark, Anschuß, Hemmerwurf, Ortland u. s. w.
so wie des Markeneigenthums außer der Mark, an Kotten, einzelnen Grundstücken, Canons und sonstigen Gefällen ꝛc.
als einfache Gemeinweide,
als gemeinschaftliche Brach- oder Wiesen-Hütung auf einem bestimmten Complexe im Gemenge liegender Privatgründe (sogenannten Vonden, Brüchern, 5jährigen, 4jährigen, 3jährigen Gründen.)

4) Flächeninhalt (nach Preußischem oder sogenannten Magdeburger Maaße) Grenzberichtigung, Beschaffenheit des Bodens, möglichst genaue Beschreibung desselben, nach Lage, Umgebung, Abdachung und Gestaltung, Wasserstand, Untergrund, Tiefe, Bindigkeit, Farbe, Mischung und Humusgehalt ꝛc.; der (ackerbaren) obere Erdkrume, mit Angabe der örtlich üblichen Benennungen und Eintheilung der Bodenarten; hieraus fließende natürliche Bestimmung des Grundes zum Ackerbau, zum Bau der verschiedenen Holzarten zu Wiesenwachs ꝛc. Zahl der in Verbindung aller dieser und der sonstigen Rücksichten z. B. der Entfernung bei städtischen Gemeinheiten, zu besorgenden Grundschäden durch Bergbau, namentlich auf Steinkohlen-Flötze ꝛc.) angenommene Bonitäts-Classen. Von den Schätzern bestimmter wahrer und wirklicher Werth eines Preußischen (oder Magdeburger) Morgens, jeder Bonitäts-Classe. Grundwerth der gesammten Gemeinheit. Werth des gesammten aufstehenden gemeinschaftlichen Holzes, nach der von dem Oberförster des Bezirks, oder sonstigen wirklichen Sachverständigen vorgenommenen Forsttaxation; — sowohl des mit dem Grunde nach der Taxa zu vertheilenden, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des etwa nach dem Antrage der Interessenten mit unserer Genehmigung zu versteigernden Zustand des Waldes, Angabe der zu einer Kuhweide erforderlichen Zahl Morgen des Waldbodens bei mittelmäßigem Bestande; und sich hieraus ergebenden Weidewerths. Ertrag und Werth der übrigen auf dem Walde lastenden Dienstbarkeiten (mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung; Bau der üblichen Holzarten, nachhaltige Bewirthschaftung u. s. w.) Lage, Tiefe und Umfang eines zu theilenden Torfmoors, Gattung, Farbe, Mischung, Zähigkeit ꝛc. des Torfs; bei dessen Theilung eintretende landespolizeiliche Rücksichten, — Werth der Weide ꝛc. im Torfmoor nach dessen verschiedenen Beschaffenheit, Verhalten und Werth der ausgeleerten Torfgruben.

(Entwässerungs-Anlagen werden ohne Zeitverlust, mit Beifügung der [ihren Einfluß auf die Umgegend, Leichtigkeit künftiger Bewässerung, namentlich der Wiesengründe mit berücksichtigenden] technischen Gutachten, Nivellements, Protokolle, Profile und Kosten-Anschläge in besonderen Berichten in Antrag gebracht.)

5) Oeffentliche Verbindungs- und sonstige Wege, deren, mit Rücksicht auf den mehreren oder minderen Gebrauch, Lage, Bodenart ꝛc. die Anträge der Verwaltungsbehörde, technische Gutachten, Provinzialgesetze, (z. B. in der Grafschaft Mark, im Salmischen ꝛc.) zu bestimmende Richtung, Breite, einschließlich der Gräben. Art der Anlage und Unterhaltung, Verbindlichkeit zu selbigen, und desfallsige von der Theilungsbehörde zu treffende, oder dem künftigen Rezesse einzurückende Bestimmungen ꝛc.

6) Gemeinschaftlich beizubehaltende Mergel- Stein- Lehm- Thon- und Sand-Gruben ꝛc.

7) Zahl der bekannten Theilungs-Interessenten; Gattungen der angemeldeten Theilnehmerrechte, (z. B. Holzungsrechte verbunden mit Mastrechten, und Weiderechten, Holzungsrechte ohne Weiderecht, Weiderechte ohne Holzungsrecht, uneingeschränktes Weiderecht oder Weiderecht für bestimmte Monate, Tage, Stunden; für bestimmte Viehgattungen, bestimmte Anzahl von Vieh der einen oder andern Gattung, Schäfereigerechtigkeit, Torfstichgerechtigkeit, Plaggenstich ꝛc. Ansprüche der Markenrichter oder Holzgrafen, Markenherrn, Erberen, Beerbten, Markengenossen ꝛc. Nebenhütungen ꝛc einzelner Interessenten, Schulen, Ansprüche der Ausmärker, Brücksitzer ꝛc. Erlassung des Aufgeboths der unbekannten Theilungsprätendenten ꝛc.)

8) Angenommene oder streitige Theilungs-Grundsätze (z. B. über die Auseinan-

dersetzung zwischen den Holz- und Masterechten auf der einen, und der Weiderechten mit den gewöhnlichen Nebenrechten der Weideberechtigten auf der andern Seite; über die Untervertheilung der General-Abfindungsmasse der Weiderechte, unter sämmtliche Weideberechtigte, sie seyen zugleich Holzungsberechtigt oder bloß mit Weiderecht versehen, etwa nach ihrer Classeneintheilung in Vollbauern (Vollerbe, Meyer, Halbbauern rc. freie Kötter, Markenkötter.)

Ob der, wenn sämmtliche Theilungsgrundsätze rc. durch Vergleiche oder Judikate feststehen, denselben, gemäß von dem Feldmesser (nach erfolgter Planberechnung) in Gefolge der ihm vom Commissar ertheilten Instruction, entworfene, in die Brouillon Charte eingetragene, und in der Gemeinheit ausgesteckte Theilungsplan von sämmtlichen Theilungs-Interessenten angenommen ist; oder welche, durch Vergleich nicht zu beseitigende Einwendungen dagegen gemacht worden sind, und wie weit deren Erörterung gediehen ist?

Ob der von der General-Commission genehmigte Entwurf des Theilungs-Rezesses von sämmtlichen Betheiligten unterzeichnet worden ist, die Genehmigungen der fiskalischen Ortsbehörde und der Vormundschaftsgerichte nachgebracht sind rc.

9) Welche die Theilung betreffende Spezial-Prozesse schweben, und Lage jedes derselben.

10) Ungefährer Betrag der Theilungskosten; Anträge der Partheien über die Art ihrer Aufbringung, (z. B. durch Subhastation eines Stücks des Theilungs-Gegenstandes, Besaamung eines Theils desselben (in guten Boden) für gemeinschaftliche Rechnung auf ein Jahr, z. B. mit Hafer und Verkauf der Früchte auf dem Halme rc.) Gutachtliche Aeußerung über selbige.

11) Zahl der abgehaltenen Termine.

12) Was zur Fortsetzung und Beendigung des Theilungs-Verfahrens verfügt worden, und welcher Termin hierzu ansteht?

Beilage b.

Schema für die Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher und Zehntverhältnisse.

1) Namen des Provocanten und der (sämmtlichen) Provocaten (mit Beifügung des hiesigen Actenzeichens der Sache.)

2) Namen des Regierungs-Bezirks, der Kreise, Bürgermeistereien und Cantons, in welchen die verpflichteten Grundstücke rc. liegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Mit welchen Pflichtigen, und über welche Rechte eine Vereinigung ohne Abschätzung Statt gefunden hat?
4) Ueber welche abzulösende Rechte eine Abschätzung verordnet oder vorgenommen ist?
5) Allgemeine Lage der Sache.
6) Welche — die Regulirung betreffende — und zur Entscheidung der General-Commission kommenden Spezial-Prozesse schweben; und spezielle Lage jedes derselben.
7) Zahl der abgehaltenen Termine.
8) Was zur Fortsetzung und Beendigung der Regulirung verfügt worden, und welcher Termin hiezu ansteht?

Empfehlung einer Schrift des Herrn Oberforstraths Pfeil bei Waldtheilungen.

Den mit Waldtheilungen von uns beauftragten Commissarien empfehlen wir das Studium der Schrift des Herrn Oberforstraths Pfeil „über die Befreiung der Wälder von Servitüten im Allgemeinen, so wie über das dabei nöthige und zweckmäßige Verfahren nach Vorschrift und Anleitung der in den Preußischen Staaten deshalb erschienenen Gesetze"; — zugleich als Commentars über die Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Junius 1821. §. 108 — 140.

Münster, den 10. Dezember 1822.

General-Commission:
Brockmann.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Gerresheim.

Der Ehefrau rc. Steinhausen zu Gerresheim wurden in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1822.:

a) drei roth und grün gedoppelte neue Siamoisen Halstücher; b) ein weiß und blau gedoppelte Siamoisen Schürze; c) vier Ellen Leinewand zu einem Hemde; d) ein neues Betttuch gezeichnet F. S. Nr. 7.; e) ein halb weiß geblümtes Tuch; f) eine blaue Bettjacke mit gelben Blümchen; g) ein blaues Halstuch mit gelb Karre; h) an baaren Gelde 1 Rthlr. 25 Stbr.; i) ein Armkörbchen entwendet, und ist dieses Diebstahls die entwichene Dienstmagd Sibilla Kulpin, gebürtig aus Calcum, Bürgermeisterei Kaiserswerth, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, blond von Haar und Augenbraunen, mit runder Stirn, braunen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, rundem Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, pockennarbig, mit einer Warze an der Unterlippe und Drüsennarben am Halse, dringend verdächtig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vor den Ankauf vorbezeichneter Gegenstände wird gewarnt und werden alle gerichtliche und Polizeibehörden ersucht, die bezeichnete Entwichene ausforschen und im Betretungsfalle hieher vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1822.

Der Instructionsrichter,
Sack.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Beigeordneten Häntjes ist der Gemeinderath Herm. Thielen zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Ruhrort ernannt worden.

An die Stelle des zum Friedensrichter in Velbert beförderten Beigeordneten E. Hoffmann, ist der Rentier von Lezaak zum dritten Beigeordneten des Oberbürgermeisters von Düsseldorf, und der Bergrath Döring zu der bisher unbesetzten Stelle eines vierten Beigeordneten daselbst ernannt worden.

In die Stellen der anderweit beförderten Stadträthe, Appellationsrath Clasen, Advokat Molitor und des ausgetretenen Hofrathes von Heister, sind

1. General von Zandt,
2. Rentier Jacob Maurenbrecher und
3. Kaufmann Adolphi

zu Stadträthen in Düsseldof ernannt worden.

An die Stelle des als Notar nach Meurs versetzten Notars und Bürgermeisters Welter zu Cranenburg, ist dessen Sohn Carl Welter zum comissarischen Bürgermeister in Cranenburg ernannt worden.

An die Stelle des Beigeordneten Schrör zu Sterkrade in der Bürgermeisterei Holten ist der Gemeinderath Theodor Ortmann zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters von Holten ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf